Verteilungsplan

I. Allgemeiner Teil des Verteilungsplans

§ 1 Grundsätze der Verteilung

(1) Dieser Verteilungsplan ist Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags mit den Berechtigten. Die Verteilungsregelungen beziehen sich auf die Erlöse (Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten), die die VHG durch die Wahrnehmung von Rechten ihrer Berechtigten im Nutzungsjahr (§ 2 Abs. 2) erzielt hat. Die Verwaltungskosten werden von der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgestellt.

(2) Die VHG ermittelt nach den in diesem Verteilungsplan festgelegten Parametern die individuelle Ausschüttung für ihre Berechtigten für deren als Filmwerk bzw. ein filmähnliches Werk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder Laufbild nach § 95 UrhG geschützte Titel, wenn sie eine ausreichende Nutzungswahrscheinlichkeit besitzen.

(3) Die VHG verfolgt im Interesse aller Berechtigter stets das Ziel einer nutzungsbezogenen Verteilung unter Abwägung der Verwaltungskosten. Die Verteilung der Einnahmen aus Vervielfältigungen gem. § 54 Abs. 1 UrhG erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten, deren Titel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

(4) Die VHG bildet angemessene Rückstellungen für die nachträgliche Berücksichtigung von einzelnen Berechtigten, soweit dies zur Korrektur oder im Rahmen des Verteilungsplans nötig ist und löst diese baldmöglichst, spätestens nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, nach dem die Einnahmen eingezogen wurden, auf. Die nicht verbrauchten Rückstellungen werden dem Erlös des laufenden Geschäftsjahres zugeführt.

(5) Erzielt die VHG Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen, werden auch diese nach dem Verteilungsplan an die Berechtigten ausgeschüttet. Zahlungsverpflichtungen an andere Verwertungsgesellschaften unter Repräsentationsvereinbarungen werden zeitlich vorrangig bedient.[1]

§ 2 Geschäftsjahr/Nutzungsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nutzungsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem ein Titel im Inland eine relevante Vervielfältigungswahrscheinlichkeit besitzt. Indiz dafür ist die Tatsache, dass mit dem Titel im Inland Umsätze erzielt werden.

§ 3 Titelmeldung

(1) Mitglieder sind verpflichtet, ihre Titel gemäß den in diesem Verteilungsplan festgelegten Vorgaben ordnungsgemäß, fristgemäß und mit wahrheitsgemäßen Angaben im Onlineportal der VHG anzumelden. Meldungen in Papier- oder Textform außerhalb des Onlineportals sind nicht zulässig.

(2) Die VHG wird nicht ordnungs- und fristgemäß gemeldete Titel bei der Berechnung der Ausschüttungsquoten nicht berücksichtigen.

---

[1] Die VHG hat derzeit keine Repräsentationsvereinbarungen, unter denen sie Rechte an Repertoires anderer Verwertungsgesellschaften wahrnimmt.

§ 4 Melde- und Ausschüttungsfristen

(1) Meldefähig sind Titel (§ 9 Abs. 1), die im vorangegangenen Geschäftsjahr, dem Nutzungsjahr, Umsätze im Sinne von § 10 Abs. 1 erwirtschaftet haben. Es gilt eine **Ausschlussfrist** für Meldungen zum 30.6. des auf das Nutzungsjahr folgenden Geschäftsjahres, bis zu der Umsätze mit Titeln aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr spätestens gemeldet sein müssen, um für eine Ausschüttung berücksichtigt zu werden.

(2) Die VHG ermöglicht die Meldung in jedem Geschäftsjahr ab dem 1.4. eines laufenden Jahres. Die Ausschüttung für berechtigt gemeldete Titel erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Nutzungsjahrs, es sei denn, die VHG ist aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Ausschüttung verhindert.

(3) Unabhängig vom Zeitpunkt einer fristgerechten Meldung werden alle Meldungen mit den Ausschüttungsquoten für dasjenige Nutzungsjahr berücksichtigt, also dem Geschäftsjahr, in dem der jeweilige Titel Umsätze im Inland erzielt hat.

(4) Der Ausschüttungstermin, die Ausschüttungssumme und die Ausschüttungsquote werden durch die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung auf Basis von Vorschlägen der Geschäftsführung festgelegt.

(5) Werden für bereits abgerechnete Geschäftsjahre Nachzahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs gem. § 13 erzielt, die als prozentuale Aufschläge ausgeschüttet werden, wird der Termin dieser Ausschüttung gesondert bekanntgegeben.

§ 5 Überprüfungsrecht von Meldungen

(1) Die VHG überprüft stichprobenartig die von den Berechtigten gemeldeten, ausschüttungsrelevanten Angaben. Dies umfasst auch die Prüfung, ob der Berechtigte Rechtsinhaber der Ansprüche aus §§ 94, 95 UrhG i.V.m. § 54 Abs. 1 UrhG an einem Titel ist.

(2) Die VHG kann ohne Angabe von Gründen kostenfreie Belege der Titel anfordern. Die Belege können durch Bereitstellung von physischen Datenträgern eines Titels oder durch Übermittlung von Zugangsdaten zu einem online verfügbaren Titel erfolgen. Physische Datenträger werden nach Prüfung wieder zurückgesendet, sofern der Berechtigte Kosten und Risiko der Übersendung übernimmt. Wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beleganforderung für einen gemeldeten Titel kein Beleg geliefert, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung für den Titel.

(3) Die VHG ist auch berechtigt, zur Überprüfung der Umsatzmeldungen auf ihre Kosten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen einen Wirtschaftsprüfer oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zu beauftragen und diesen nach Vereinbarung eines Termins die Abrechnungsunterlagen des Berechtigten einsehen zu lassen. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Dritte erstellt einen Prüfbericht, der die Ergebnisse der Überprüfung und festgestellte Unregelmäßigkeiten (falls vorhanden) enthält. Dieser Prüfbericht wird der VHG zur Verfügung gestellt. Ergibt die Buchprüfung über den Umsatz aller in einem Geschäftsjahr gemeldeten Titel eine Abweichung von insgesamt mehr als 5 % gegenüber der Umsatzmeldung des Berechtigten, so trägt der Berechtigte die Kosten der Buchprüfung. Darüber hinaus ist der Berechtigte verpflichtet, die Differenzsumme zur berechtigten Ausschüttungssumme unverzüglich zurückzuzahlen. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Umgang mit widerstreitenden Meldungen

(1) Wenn Ansprüche mehrerer Berechtigter in Konflikt stehen, zum Beispiel, wenn ein- und derselbe Titel von mehreren Berechtigten gemeldet wird, ist die VHG sowohl dazu verpflichtet als auch berechtigt, die Ausschüttung so lange auszusetzen, bis eine gemeinsame Erklärung der konfliktbeteiligten Parteien vorliegt oder eine für alle Parteien bindende Entscheidung über die Berechtigung getroffen wurde. Die VHG behält sich das Recht vor, eine Frist von 3 Monaten festzulegen, innerhalb derer Ansprüche begründet werden müssen.

(2) Die VHG ist im Falle des Widerstreits berechtigt, fällige Ausschüttungsbeträge bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für Gläubiger auf deren Kosten zu hinterlegen.

II. Verteilung der Erlöse aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

§ 7 Verteilungsparameter

(1) Die VHG verwendet pauschalierende Verteilungsparameter als Indizien für die Vervielfältigungswahrscheinlichkeit eines Titels, da eine titelgenaue Messung der tatsächlich hergestellten Vervielfältigungen eines Titels im Rahmen von § 54 Abs. 1 UrhG nicht möglich ist. Die gesamten Nettoerlöse aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Titel (§ 9), des Umsatzes mit dem jeweiligen Titel (§ 10), sowie unter gewichtender Berücksichtigung der Vertriebsplattform eines Titels (§ 11) (gemeinsam: Verteilungsparameter) kollektiv verteilt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Verteilungsparameter im Rahmen von empirischen Nutzungsstudien auf ihre Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 8 Durchführung der Verteilung

Die zu verteilenden Nettoerlöse werden durch die Gesamtzahl der durch alle Berechtigten erreichten Punktwerte geteilt und so eine Ausschüttungsquote ermittelt. Die Ausschüttungsquote wird mit den Punktwerten der Titel multipliziert, um einen Ausschüttungswert pro Titel zu ermitteln. Die Punktwerte pro Titel ergeben sich wie folgt:

Punktwert pro berücksichtigungsfähigem Titel = Umsatzpunkte x Plattform-Multiplikator.

§ 9 Berücksichtigungsfähige Titel

(1) Berücksichtigt werden alle digitalen Spiele, die ein Filmwerk mit Rechten nach § 94 UrhG bzw. ein filmähnliches Werk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder ein Laufbild nach § 95 UrhG darstellen und in Deutschland vom Berechtigten vertrieben oder genutzt werden und dort durch den Verkauf, die Lizenzierung oder andere kommerzielle Nutzung Umsätze im Sinne von § 10 Abs. 1 erwirtschaften („Titel“).

(2) Änderungen eines Titels, die als eigenständiges Werk schutzfähig sind und mit denen eigene Umsätze generiert werden, gelten ebenfalls als selbständig berücksichtigungsfähige Titel, solange sie die oben genannten Kriterien erfüllen.

(a) Add-On und Download-Content

Add-Ons und Download-Content (DLC) d.h. Erweiterungen eines Titels, die nach der ersten Veröffentlichung des Titels verändert, erweitert und in neuer Zusammenstellung auf

einem eigenen Gold Master verkörpert und neu veröffentlicht werden, werden als eigenständige Titel berücksichtigt.

(b) Season Pass

Werden Titel im Wege von Season-Passes vermarktet (Season-Titel), wobei den Nutzern regelmäßig neue Inhalte eines Titels zur Verfügung gestellt werden und bei Veröffentlichung einer neuen Version die Ausgangsversion nicht mehr verfügbar ist, gelten die einzelnen Versionen nicht als eigenständige, meldefähige Titel gegenüber dem Ausgangstitel.

(c) Patches/Updates

Reine Updates oder Patches zur Fehlerbeseitigung oder zur Anpassung der Spielmechanik („Balancing“) werden nicht als eigenständige, meldefähige Titel berücksichtigt, es sei denn, sie liefern neue Inhalte und sind selbstständig schutzfähig. In diesem Fall können sie als Add-On (§ 9 Abs. 2 lit. a)) berücksichtigungsfähig sein.

(d) Bundles/Gold Editions

Wenn bereits veröffentlichte Titel im Bündel neu veröffentlicht werden („Bundle-Edition“, z.B. im Handel bezeichnet als Gold-Edition, Game of the Year-Edition oder ähnlich), wird der Umsatz mit der Bundle-Edition im Verhältnis der Umsätze der Einzeltitel auf diese verteilt. Bundle-Editions können wie einzelne Titel separat gemeldet werden, müssen aber in der Meldung die enthaltenen Einzeltitel ausweisen.

(e) Portierungen

Ist ein Titel in unterschiedlichen Fassungen für unterschiedliche Plattformen (z.B. Konsolen, PC, Mobile Endgeräte) auf Basis eines jeweils eigenen Gold Master verfügbar (Portierung), ist eine Portierung nur dann als eigenständiger Titel zu berücksichtigen, wenn er gegenüber dem Ausgangstitel erheblich abweichende Inhalte oder erhebliche grafische Unterschiede aufweist.

(f) Übersetzungen/neue Sprachfassungen

Übersetzungen und neue Sprachfassungen eines Titels sind als eigenständige Titel meldefähig, jedoch werden die Umsätze von eigenen Übersetzungen und Sprachfassungen bei der zuerst gemeldeten Fassung des Titels mitberücksichtigt.

§ 10 Umsatz mit einem Titel

(1) Jeder Titel ist jeweils einzeln mit den jeweils relevanten Umsätzen zu melden. „Umsatz“ sind alle Erlöse aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Berechtigter im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens mit einem Titel ausführt (Umsatzerlöse im Sinne von § 277 HGB) und die aus Geschäften mit Endverbrauchern im Inland erzielt werden.[2] Dies umfasst den Verkauf physischer Träger, die Lizenzierung oder andere kommerzielle Nutzung von Titeln über Online-Plattformen, App-Käufe, Abonnementservices, In-App-Käufe, Werbung innerhalb des Titels und anderen Einnahmequellen im Zusammenhang mit dem betreffenden Titel. Nicht in den Umsatz einbezogen werden direkte Steuern, Rabatte, Rückerstattungen, und andere ähnliche Abzüge.

(2) Wird ein Umsatz bis zu einem der Schwellenwerte mit einem Titel erreicht, wird der Titel in der Ausschüttung mit dem entsprechenden vollen Punktwert wie folgt berücksichtigt:

[2] Anknüpfung mit der Definition an § 1 Abs. 1 S. 1 UStG.

Gemeldete Umsatzstufen (in Euro)	Umsatzpunkte
0-10.000	1
10.001 - 100.000	10
100.001 - 500.000	48
500.001 - 1.000.000	94
1.000.001 - 5.000.000	463
5.000.001 - 10.000.000	906
10.000.001 - 50.000.000	4.438
50.000.001 - 100.000.000	8.688
mehr als 100.000.000	21.250

§ 11 Vertriebsplattform

(1) Der Einfluss der Vertriebsplattform auf die Vervielfältigungswahrscheinlichkeit des Titels wird mit einem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vervielfältigung regelmäßig (auch) mit einem anderen vergütungspflichtigen Gerät oder Speichermedium im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG erfolgen kann. Der Punktwert des Titels (Umsatzpunkte) wird mit dem Plattformfaktor multipliziert:

Vertriebsplattform	Plattformfaktor[3]
PC-Games	[4.0]
Konsolenspiele[4]	[2.0]
Mobile Games	[1.0]

(2) Portierungen im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. e) werden als eigenständige Titel jeweils einzeln unter Angabe der jeweils relevanten Vertriebsplattform gemeldet.

III. Ereignisse außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsablaufs

§ 12 Umgang mit Verteilungsfehlern

(1) Sollten in Einzelfällen Fehler bei der Verteilung auftreten, werden diese nach Entdeckung unverzüglich korrigiert, um eine gerechte Ausschüttung sicherzustellen. Wurde fälschlich an einen Berechtigten zu viel ausgeschüttet, ist die VHG berechtigt, solche Ausschüttungsbeträge entweder zurückzufordern oder gegen künftige Zahlungsansprüche zu verrechnen.

(2) Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere aufgrund der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, können Vorstand und Delegiertenversammlung einvernehmlich Maßnahmen zur Korrektur beschließen. Diese Maßnahmen können insbesondere umfassen:

[3] Geschäftsführung konkretisiert das Wertungsverhältnis für Mobile und Konsole anhand vorliegender Gutachten und Studien.
[4] Zum Beispiel ein Videomitschnitt eines Konsolenspiels mit dem PC oder einem anderen externen Aufnahmemedium. Nutzungen innerhalb der Konsole zählen nicht.

(a) die Durchführung von Pauschalierungen bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

(b) die Befriedigung der Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen;

(c) die Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen der VHG gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten;

(d) Verzicht, ganz oder teilweise, auf Rückforderungsansprüche der Verwertungsgesellschaft.

Bei der Auswahl der Maßnahmen haben der Vorstand und die Delegiertenversammlung das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche sowie das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren, und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Außerordentliche Einnahmen

(1) Werden nach Ausschüttung für eines oder mehrere Geschäftsjahre nachträglich Erlöse erzielt (außerordentliche Einnahmen), findet eine Zuschlagsverteilung[5] statt. Falls Teile der außerordentlichen Einnahmen bestimmten Geschäftsjahren zugeordnet werden können, werden prozentuale Zuschläge an die Berechtigten des jeweiligen Geschäftsjahres gezahlt. Ist die periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen proportional auf alle betroffenen Ausschüttungszeiträume aufgeteilt.

(2) Ist eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie reguläre Erlöse im Ausschüttungszeitraum behandelt, in dem sie erzielt wurden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

(3) Von den außerordentlichen Einnahmen werden zuerst nur die erwarteten unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung abgezogen. Allgemeine Kostenabzüge für Verwaltungskosten, die im jeweiligen Ausschüttungszeitraum gelten, finden auf die Zuschlagsverteilung keine Anwendung. Die Delegiertenversammlung legt im Vorhinein gemeinsam mit dem Vorstand die Kosten für die Zuschlagsverteilung pauschal fest.

(4) Wenn sich die Verteilung für einen betroffenen Zeitraum gemäß § 12 Abs. 2 als systematisch fehlerhaft herausstellt, behält sich die VHG das Recht vor, Pauschalierungen bei der Berechnungsbasis für die Zuschlagsverteilung vorzunehmen. Hierbei werden das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit abgewogen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird berücksichtigt, und es wird angemessen auf Härtefälle Rücksicht genommen.

[5] Priorität hätte an sich eine werk- oder nutzungsgenaue Verteilung, die bei den für die VHG relevanten Einnahmenbereichen jedoch nicht möglich ist. Evtl. kann man mit dem DPMA besprechen, ob dieser Zusatz hier entfallen kann.

§ 14 Nicht verteilbare Einnahmen[6]

Können Einnahmen nicht verteilt werden, weil Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können, wird die VHG angemessene Maßnahmen zur Feststellung ergreifen. Führen die Maßnahmen nicht zum Erfolg, gelten die auf die betroffenen Titel entfallenden Einnahmen drei Jahre als nicht verteilbar.[7] Nach Ablauf dieser Zeit werden die freiwerdenden Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet.[8]

[6] Nicht verteilbare Einnahmen im Sinne von § 29 Abs. 1 VGG fallen in der derzeit nur meldebezogenen und kollektiven Verteilung der VHG nicht an. Da hier nur aufgrund von Werkmeldungen ausgeschüttet wird, gibt es den klassischen, in § 29 Abs. 1 vorgegebenen Fall nicht verteilbarer Einnahmen nicht. Nach Ansicht des DPMA sollte der Absatz dennoch beibehalten werden.
[7] § 30 Abs. 1 VGG.
[8] Beschluss nach § 17 Abs. 1 S. Nr. 7 VGG und § 30 Abs. 2 VGG.